

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf

M. A.: V-203/26/49

Gänserndorf, den 7. November 1949

stieleiche sog. Bildereiche
in Stillfried;
Abteilung unter Naturschutz.

I.

B e s c h e i d

Die in der Gemeinde Stillfried auf Parzelle Nr. 743, im Eigentum der Coburg'schen Gutverwaltung Ebenthal befindliche, sogenannte Bildereiche, wird gemäß §§ 3 und 12, Abs. 1, 13, Abs. 1, 15 und 16 des Naturschutzgesetzes vom 26.Juni 1935 (GBl. I S.821) sowie des § 7, Abs. 1-4 und des § 9 der Durchführungsvorordnung vom 31.Okttober 1935 (RGBl. I S.1275) zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 17, Abs. 3 des zitierten Gesetzes ist die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals mit 1.000. Alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung, zu schädigen oder zu beeinträchtigen sind verboten. Als Verstößung gilt auch das Ausdosten, das Abbrechen von Ästen, das Verletzen des Kurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Schutzzwecks, sofern es sich hierbei nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Die Besitzer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schaden oder Mangel am Naturdenkmal unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden in den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und den §§ 19 und 16 der Durchführungsvorordnung bestraft.

B e g r a n d u n g

Die den unter Naturschutz gestellten Bäumen hiermit zugewidmete stieleiche von honigfarber und imposanter Art (oben abgebrochen) ist neben normalen Wachstumsröhre Höhe von ca. 25 m auf 1.000 cm Stammdurchmesser und einen Kronendurchmesser von ca. 30 m. Die stieleiche ist rund 250 Jahre alt.

R e c h t s v i e l e i c h r u n g

Wer den obigen Bescheid kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebbracht werden, die als solche zu berücksichtigen und einen begrenzten Berufungsanspruch zu enthalten haben. Eine willkürliche Berufung wäre mit einem 4.-Schillingstrafe zu bestrafen.

Der Bezirkshauptmann:

f

Nachrichten:

- 1.) die Coburg'sche Gutverwaltung in Ebenthal.
- 2.) den Gemeindefürstmeister in Stillfried.
- 3.) das Gendarmeriepostenkommando Angern.
- 4.) die Aut der n.s. Landesregierung, Landesamt III/2 in Wien I.,

Bezirkshauptmannschaft Wörtherdorf
2230 Wörtherdorf, Schönkirchner Straße 1

Q-1-3048/2 Bearbeiter 02282/564 7. Dezember 1960
Dr. Gamauf Kl. 97

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die
Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszügen.

Für den Bezirkshauptmann

